

**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**

Abteilung 1 – Landesamtsdirektion

Verfassungsdienst



Betreff:

**Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über den Ausbau von Energie aus erneuerbaren Quellen (Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz – EAG) erlassen wird (Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzespaket – EAG-Paket); Stellungnahme**

|       |                              |
|-------|------------------------------|
| Datum | 27. Oktober 2020             |
| Zahl  | <b>01-VD-BG-10970/6-2020</b> |

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

|           |                           |
|-----------|---------------------------|
| Auskünfte | Mag. Katrin Russek-Tusch  |
| Telefon   | 050 536 10815             |
| Fax       | 050 536 10800             |
| E-Mail    | Abt1.Verfassung@ktn.gv.at |

|       |          |
|-------|----------|
| Seite | 1 von 12 |
|-------|----------|

**An das  
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie,  
Mobilität, Innovation und Technologie**

**Per E-Mail: [vi2@bmk.gv.at](mailto:vi2@bmk.gv.at)**

Zu dem mit do. Note vom 16. September 2020, Zl. 2020-0.468.446, übermittelten Gesetzesentwurf wird wie folgt Stellung genommen:

**Allgemeines:**

In Art. 7b Kärntner Landesverfassung bekennt sich das Land Kärnten unter anderem

- zur Vorsorge für eine hochwertige Infrastruktur,
- zur Erhaltung der Kulturlandschaft und
- zum Klimaschutz, zur verstärkten Deckung des Energiebedarfs aus erneuerbaren Energiequellen und zu deren nachhaltiger Nutzung sowie zur Steigerung der Energieeffizienz.

Die in der Kärntner Landesverfassung verankerten Staatszielbestimmungen sind als Handlungsanleitung und Handlungsauftrag an die Organe der Gesetzgebung und Verwaltung zu verstehen, Maßnahmen zur Umsetzung und Erreichung der Staatsziele zu setzen (vgl. Erl zu LGBl. Nr. 25/2017, Zl. 01-VD-LG-1626/27-2017).

Die oben angeführten Bekenntnisse sollten nicht durch das gegenständliche Gesetzesvorhaben konterkariert werden, indem der Erhalt der Kulturlandschaft durch Windräder, Wasserkraftanlagen oder Photovoltaikfreiflächenanlagen nicht ermöglicht wird. Die in diesem Gesetzesvorhaben allgemein formulierten und gewünschten Ausbaumaßnahmen stehen in einem gewissen Spannungsverhältnis zu Art. 7b der Kärntner Landesverfassung.

Angemerkt wird, dass das Ziel einer bilanziellen Strombedarfsabdeckung durch Nutzung erneuerbarer Quellen in Österreich bis 2030 begrüßt wird, da Kärnten neben anderen Bundesländern dieses Ziel bereits erreicht hat und auch zukünftig erreichen will. Um dieses Ziel österreichweit zu erreichen, erscheint es notwendig, neben dem Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen auch den effizienten Stromeinsatz zu forcieren. Regelungen, die eine effizientere Stromnutzung fordern, sind dem gegenständlichen Gesetzesvorhaben nicht zu entnehmen.

Angemerkt wird, dass auch dem Aspekt der sozialen Ausgeglichenheit bei der Umsetzung der Maßnahmen zur Zielerreichung nicht im notwendigen Ausmaß Rechnung getragen wird.

### **Zu Artikel 1 (EAG):**

#### **Zu § 1:**

Zu der in Aussicht genommenen Änderungsmöglichkeit auf Grund einer dynamischen Kompetenzdeckungsklausel darf festgehalten werden, dass eine Gesetzesänderung, die inhaltlich über den zuvor angeführten Rahmen hinausgeht, nur jeweils in Verbindung mit einer neuen Kompetenzdeckungsklausel erfolgen kann (*Neudorfer*, Kompetenzdeckungsklauseln außerhalb des B-VG, in *Schmid et al*, Auf dem Weg zum hypermodernen Rechtsstaat (2011), Band 1, 111 ff mwN).

In Angleichung an Art. 102 Abs. 2 B-VG sollte die Wortfolge „versehen werden“ durch die Wortfolge „besorgt werden“ ersetzt werden. Dies wäre auch bei den weiteren im Gesetzesvorhaben vorgesehenen Kompetenzdeckungsklauseln zu beachten.

#### **Zu § 4:**

Zu Abs. 4 wird angeregt, als Basiswert für die Erhöhung der Stromproduktion um 27 TWh bis 2030 den bekannten Wert des Jahres 2019 heranzuziehen. Die Stromproduktion für das Jahr 2020 ist noch nicht bekannt.

#### **Zu § 5:**

Angeregt wird, die Aufzählung des Abs. 5 Z 11 um flüssige Biobrennstoffe zu erweitern, damit diese vollständig ist.

#### **Zu § 10:**

Um eine effiziente Nutzung des wertvollen Rohstoffes Biomasse zu erreichen, wird angeregt, dass der geforderte Brennstoffnutzungsgrad in § 10 Abs. 1 Z 4 lit. a – wie bei den neuen Biogasverstromungsanlagen – ebenfalls 70 % betragen sollte.

Bereits in der Vergangenheit errichtete Anlagen können problemlos diesen Wert erreichen, wenn die Stromproduktion auf die ganzjährige Wärmeabnahme abgestimmt wird. Zudem wird die genutzte Energie (Nutzenergie) bezogen auf die eingesetzte Brennstoffenergie durch die Wärmeverluste (Fernwärmeleitung) nochmals reduziert. Bei einem geforderten Brennstoffnutzungsgrad von 70% würde die tatsächlich genutzte Energie auf ca. 60% bezogen auf die eingesetzte Brennstoffenergie sinken.

Durch die Erhöhung des Brennstoffnutzungsgrades würde auch weniger Biomasse der stofflichen Nutzung – wie in § 18 Abs. 1 Z 3 gefordert – entzogen.

Angeregt wird ferner, ebenso wie in Abs. 1 Z 1, 2 und 3 auch Erweiterungen bestehender Anlagen auf Basis von Biomasse zu fördern.

Zu § 10 Abs. 3 wird angemerkt, dass die gesamte Förderung der Biomasseanlagen durch das EAG geregelt werden sollte. Durch das zuvor geschaffene Biomasseförderung-Grundsatzgesetz bestehen nunmehr drei Förderregime (nach dem ÖSG, nach den Biomasseförderungsgesetzen der Länder und nach dem EAG). Dazu wird infolge des Abs. 3 bei einer Anlagenerweiterung eine Anlage aus zwei unterschiedlichen Fördergrundlagen gefördert. Diese Vorgehensweise ist unübersichtlich und schwer nachvollziehbar. Die Förderung nach den Biomasseförderungsgesetzen der Länder stellt nach wie vor eine Entsolidarisierung der Kosten dar, welche nicht akzeptabel ist und durch einheitliche Bestimmungen im EAG beseitigt werden sollten. Die Regelung des § 51 Abs. 4 (Nachfolgeprämie) schafft hier keinen gleichwertigen Ersatz.

#### **Zu § 20:**

Aus Sicht der für diesen Bereich zuständigen Fachabteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung erscheint fraglich, ob es sich bei den in Z 7 angeführten Bewilligungen um rechtskräftige handeln muss oder nicht. Zu dieser Frage finden sich weder im Gesetzestext noch in den Erläuterungen weitere Ausführungen. Dies gilt auch für die Bestimmung des § 44 Z 5.

Diese Klarstellung ist auch hinsichtlich der Regelungen betreffend Frist für die Inbetriebnahme und deren Verlängerung in den §§ 43 Abs. 2, 47 Abs. 3, 48 Abs. 3, 49 Abs. 3, 50 Abs. 3 und 56 Abs. 8 zwingend erforderlich. Bei

der Dauer der möglichen Fristverlängerung zur Inbetriebnahme erscheint fraglich, weshalb diese bei Windkraftanlagen und Wasserkraftanlagen zweimal um bis zu zwölf Monate und bei Biogas- und Biomasseanlagen hingegen nur einmal um bis zu zwölf Monate erstreckt werden kann. In den Erläuterungen findet sich dazu keine sachliche Begründung und es wird daher angeregt, für alle Erzeugungsanlagen eine einheitliche Festlegung vorzusehen.

#### **Zu § 31:**

In § 31 Abs. 2 wird normiert, dass Ausschreibungen für Photovoltaikanlagen zumindest zweimal jährlich durchzuführen sind. Angeregt wird, dass die Ausschreibungen zumindest viermal jährlich erfolgen sollten, um einen kontinuierlichen Mengenfluss an Genehmigungsverfahren und Errichtungen zu gewährleisten. Die im Gesetzesvorhaben vorgesehene zweimal jährliche Durchführung würde zu einer Start-Stopp-Situation führen. Auch der zeitliche Druck auf die Genehmigungsbehörden könnte durch diese Regelung vermindert werden, da die Wartezeit zwischen den Ausschreibungen halbiert würde. Angeregt wird, im Gesetz bereits fixe Termine festzulegen, da sich dadurch die langfristige Planbarkeit der Projektentwicklung bis zur Gebotslegung für die Bieter erhöht.

Angeregt wird, dies auch für die §§ 36 Abs. 2 und 40 Abs. 2 entsprechend vorzusehen.

#### **Zu § 33:**

Angeregt wird, dass – neben den genannten Ministerien – auch das Einvernehmen mit den Bundesländern hergestellt werden sollte. Durch Änderung des Abschlages kann es zu vermehrtem Druck auf die Raumordnung (Sonderwidmung Grünland Photovoltaik) sowie auf die Genehmigungsverfahren in der Zuständigkeit der Bundesländer kommen.

Angemerkt wird, dass es sich um eine reine Blankettverordnung handelt.

#### **Zu § 53:**

Angemerkt wird, dass nur der Wechsel aus dem Förderregime des ÖSG 2012 ermöglicht wird, aber nicht jener aus dem Förderregime der jeweiligen Biomasseförderungsgesetze. § 10 Abs. 3 unterscheidet klar zwischen diesen beiden. Diese Ungleichbehandlung sollte behoben werden und der Wechsel auch für jene Anlagenbetreiber gesetzlich verankert werden, welche eine Förderung auf Grund der Biomasseförderungsgesetze der Länder erhalten.

Angemerkt wird, dass § 51 Abs. 4 (Nachfolgeprämien) hier keinen gleichwertigen Ersatz schafft.

#### **Zu § 56:**

Fraglich erscheint, ob es in Abs. 4 nicht richtigerweise „in Fördersätzen pro **kW** je Kategorie“ lauten müsste.

#### **Zu § 69:**

In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass sich Abs. 5 insbesondere an Saisonbetriebe richtet. Angemerkt wird, dass diese Struktur des Strombezuges aber auch Teilnehmer von Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaften, die selbst nicht einspeisen, oder Eigenversorger, die ebenfalls nicht einspeisen, haben. Eine weitere Vergünstigung für diese Endverbraucher wird aus sozialen Gründen abgelehnt und sollte daher entsprechend geregelt werden.

#### **Zu §§ 70, 71:**

Um eine bessere Ausgeglichenheit bei der Finanzierung der Kosten durch die Erneuerbaren-Förderpauschale und den Erneuerbaren-Förderbeitrag zwischen Netzebenen zu erreichen und die Belastung der Netzkunden der Netzebene 7 planbar zu gestalten, wird angeregt, die Belastung pro Zählpunkt der Netzebene 7 auf maximal € 100,-- pro Jahr zu beschränken.

#### **Zu § 72:**

Fraglich erscheint zu Abs. 3, weshalb Stromendkunden für eine Servicestelle für erneuerbares Gas aufkommen sollten. Diese Kosten sollten verwendungsgemäß entweder von der Gesamtheit der Gasendkunden oder aus dem Bundesbudget durch eine sonstige Zuwendung gemäß § 67 Z 7 aufgebracht werden. Eine Finanzierung der Anfänge von grünem Gas durch Stromendkunden wird abgelehnt.

**Zu § 73:****Zu Abs. 1:**

Es wird sehr begrüßt, dass die Bundesländer Technologiefördermittel erhalten. In diesem Zusammenhang wird jedoch auf den Beschluss der LERK vom 29.9.2020 hingewiesen, der eine Wertanpassung der den Ländern zur Verfügung gestellten Mittel verlangt.

Durch den notwendigen raschen Ausbau von Erzeugungsanlagen zur Nutzung erneuerbarer Quellen werden auch die Notwendigkeiten für Förderungen durch die Technologiefördermittel entsprechend ansteigen. Der Aufteilungsschlüssel der Mittel wird von Kärnten entschieden abgelehnt.

Durch die vielseitigen Maßnahmen und Förderungen des Landes Kärnten konnte erreicht werden, dass Kärnten einsamer Spitzenreiter mit 54,7 % bei der Nutzung Erneuerbarer Energiequellen in Bezug auf Endenergie ist.

Auch der Anteil von 100 % erneuerbarem Strom – gemeinsam mit Burgenland, Salzburg und Tirol – ist hervorragend.

Der Anteil der Erneuerbaren bei der Fernwärmeproduktion mit 86,9 % in Kärnten ist ebenso der Spitzenwert in Österreich.

Durch diese bereits hohen Standards ist es für Kärnten schwieriger, bei einzelnen Technologien wie Wasserkraft und Biomasse noch zusätzliche Anlagen zu errichten. Es wird daher angeregt, dass jedes Bundesland zumindest jenen Anteil der sieben Millionen Euro erhält, der dem Anteil der Aufbringung der Endkunden (Erneuerbaren-Förderpauschale und Erneuerbaren-Förderbeitrag) jedes Bundeslandes entspricht.

**Zu Abs. 3:**

Auch die Nutzung der Technologiefördermittel allein für Förderung von Anlagen erscheint unzweckmäßig. Die Energiewende und speziell die Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaften werden mit aufwendigen Beratungsleistungen verbunden sein und es wird daher angeregt, dass diese durch diese Mittel mitfinanziert werden sollten.

Die Beratung ist aber nicht immer einer bestimmten Anlage zuordenbar. Die Anerkennung von Beratungsleistungen, im Sinne der Energiewende, sollten daher ebenfalls Inhalt des Nachweises sein.

**Zu § 74:**

Angeregt wird, die Regelungen der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften aus systematischen Gründen im EIWOG zu normieren.

Angeregt wird, dass die Gemeinde als Interessensgemeinschaft aller Gemeindebürger per se als Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft anerkannt wird, auch wenn nicht zwei juristische Personen teilnehmen. Die Gemeinde wäre dadurch in der Lage, den selbst erzeugten Strom aus erneuerbaren Quellen für alle Zählpunkte der Gemeinde im Sinne der Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaft zu verwenden.

In Abs. 2 wird ausgeführt, dass ihr Hauptzweck nicht im finanziellen Gewinn liegt, sondern vorrangig darin, ihren Mitgliedern oder den Gebieten, in denen sie tätig ist, ökologische, wirtschaftliche oder sozialgemeinschaftliche Vorteile zu bringen. Fraglich erscheint, inwieweit das kontrolliert bzw. sichergestellt werden kann, dass daraus nicht missbräuchlich ein Geschäftsmodell gemacht wird. Angeregt wird, entsprechende Kontrollmechanismen zu normieren.

In Abs. 2 letzter Satz wird normiert, dass im Fall von Privatunternehmen die Teilnahme nicht deren gewerbliche oder berufliche Haupttätigkeit sein darf. Fraglich erscheint, wer überprüft, ob ein Teilnehmer berechtigt ist, an der Gemeinschaft teilzunehmen. Soweit erkennbar, wird den Netzbetreibern lediglich die Gründung der Gemeinschaft angezeigt. Angeregt wird, Regelungen zur Überprüfung der Teilnahmeberechtigung vorzusehen.

**Zu § 75:**

In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass eine Erzeugungs- bzw. Verbrauchsanlage nur jeweils einer Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaft angehören kann. Angeregt wird, dies nicht nur in den Erläuterungen darzulegen, sondern bereits im Gesetzestext zu normieren.

Im Sinne der Lokalität und des Verneinens eines wirtschaftlichen Vorteils (Gewinnabsicht) wird angeregt, für die Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft nur die Inanspruchnahme der Netzebenen 5 bis 7 zu ermöglichen. Von der Ausnahme für die Mittelspannungs-Sammelschiene im Umspannwerk sollte Abstand genommen werden.

In Abs. 3 wird normiert, dass eine Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft sowohl Eigentümerin als auch Betreiberin eines Verteilernetzes sein kann. In diesem Fall gelten die auf Verteilernetzbetreiber anwendbaren Vorschriften des 4. Teils des EIWOG 2010. Angemerkt wird dazu, dass dies faktisch – zumindest in Kärnten – nicht möglich sein wird, da bereits für das ganze Bundesland Konzessionen bestehen. Die Bestimmung ist insoweit irreführend, als damit suggeriert wird, dass Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften jederzeit ein Verteilernetz betreiben können. Angeregt wird, dass neben dem allgemeinen Verweis auf den 4. Teil zusätzlich ein Verweis auf § 42 EIWOG (Erfordernis der Konzession) in Abs. 7 aufgenommen wird. Sollte diese Bestimmung jedoch anders zu verstehen sein, so ist der Aufbau von Parallelstrukturen jedenfalls abzulehnen. Parallele Netzsysteme werfen auf Grund der geänderten Bestimmungen im Starkstromwegerecht (Bewilligungsfreistellung) und der mangelnden Verpflichtung zur Leitungsdokumentation von privaten Leitungen jedenfalls sicherheitstechnische Bedenken und Fragen auf. Parallele Strukturen erscheinen weiters nicht zweckmäßig, da das bestehende Netz lokal und regional genutzt werden kann.

#### **Zu § 76:**

Angeregt wird, in Abs. 1 die Netzbetreiber dazu zu verpflichten, die Auskunft über den Teil des Anschlusses an das Verteilernetz für die Verbrauchs- bzw. Erzeugungsanlage innerhalb einer angemessenen Frist (etwa zwei Wochen) und kostenlos zu erteilen.

#### **Zu § 78:**

In Abs. 2 erscheint fraglich, welche Anlagen in concreto zu registrieren sind: nur Stromerzeugungs- oder auch Gaserzeugungs- bzw. Wärmeerzeugungsanlagen. Im weitesten Sinne könnte man auch jede thermische Solaranlage oder jeden Biomassekessel darunter subsumieren, da diese über die Versorgung der Umwälzpumpe auch an das öffentliche Elektrizitätsnetz angeschlossen sind. Da wohl nur jene Anlagen registriert werden müssen, die in ein Netz einspeisen, wird angeregt, dies auch im Gesetzestext entsprechend klarzustellen („An das öffentliche Netz angeschlossene und einspeisende Anlagen zur Erzeugung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren Quellen sind vom Anlagebetreuer ...).

Festgehalten wird, dass Energie nicht erzeugt, sondern nur umgewandelt werden kann. Angeregt wird, – wie oben bereits vorgeschlagen – die entsprechenden Umwandlungszustände aufzunehmen. Falls Wärme nicht gemeint sein sollte, dann wäre dieser Zustand entsprechend zu streichen.

Diese Ausführungen gelten sinngemäß auch für § 79 Abs. 1.

In Abs. 7 wird eine Verpflichtung der Bundesländer zur Datenübermittlung an die Regulierungsbehörde normiert. Um umweltpolitische Planungen durchführen zu können, für energieplanerische Zwecke und zur Gewährleistung der Sicherheit von Einsatzkräften (Feuerwehr, ...) wird auch eine Verpflichtung der Regulierungsbehörde normiert werden müssen, dass **den Bundesländern jederzeit ein uneingeschränkter Zugriff auf alle Daten, bezogen auf die im eigenen Bundesland bestehenden Erzeugungsanlagen, gewährt wird.**

Zu Abs. 9 wird angemerkt, dass die Veröffentlichung der registrierten Anlagen begrüßt wird. Um eine eindeutige Zuordnung einer Anlage zu einer Gemeinde zu ermöglichen, wird angeregt, anstelle oder zusätzlich zur Postleitzahl auch die Gemeindekennzahl auszuweisen. Postleitzahl und Gemeindegebiet sind nämlich nicht immer deckungsgleich. Auf Grund eines Versehens wird im Gesetzestext das Wort „Postleitzahl“ verwendet.

#### **Zu § 79:**

Abs. 4 wird abgelehnt, wenn die zu § 78 bzw. §79 Abs. 1 und 3 ausgeführte und nicht denkunmöglich weitreichendste Interpretation gelten sollte, nämlich alle für den Verbrauch an das öffentliche Netz angeschlossene Anlagen. Es erscheint unzweckmäßig, wenn jede kleine thermische Solaranlage oder jeder Biomassekessel bzw. Kachelofen binnen sechs Monaten mit einem intelligenten Messgerät ausgestattet werden müsste. Dies würde zu einer erheblichen Benachteiligung gegenüber Anlagen für fossile Brennstoffe führen, und zwar sowohl in organisatorischer als auch in finanzieller Hinsicht.

**Zu § 85:**

Angeregt wird, Abs. 2 dahingehend zu präzisieren, dass Netzbetreiber die Informationen gemäß Abs. 1 jedenfalls getrennt für die von ihnen betriebenen Netze im Internet veröffentlichten und einmal pro Jahr ihren Kunden des jeweiligen Netzes mittels Jahresabrechnung zur Verfügung stellen.

**Zu §§ 86, 87, 88:**

Angeregt wird, die jeweiligen Berichte (EAG-Monitoring, Evaluierungsbericht, Bericht über Ausschreibung, Antragstellung und Fördercall) im Sinne der Transparenz verpflichtend auf der Homepage der Regulierungsbehörde bzw. EAG-Förderabwicklungsstelle zu veröffentlichen.

**Zu § 86:**

Angeregt wird, in § 86 Abs. 2 Z 1 die Wortfolge „öffentliche Netz“ durch die Wortfolge „öffentliches Elektrizitätsnetz“ (vgl. § 5 Abs. 1 Z 31) zu ersetzen.

**Zu § 87:**

In § 4 Abs. 2 wird als Ziel eine 100% national bilanzielle Strombedarfsdeckung aus erneuerbaren Quellen festgeschrieben.

Um die Erreichung dieses Zieles zeitnah zu evaluieren, erscheint es notwendig, im Jahr 2031 diese Evaluierung durchzuführen. Angeregt wird, dass der Zeitraum nach der erstmaligen Evaluierung auf vier Jahre geändert wird, dh die Evaluierungen würden in den Jahren 2023, 2027 und 2031 erfolgen.

**Zu § 90:**

Die Aufnahme von Inhalten und Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Länder und/oder Gemeinden wird als Kann-Bestimmung formuliert. Insbesondere im Bereich der überörtlichen und örtlichen Raumplanung bestehen aber ganz wesentliche Planungskompetenzen dieser Gebietskörperschaften, die einen direkten Einfluss auf die potentiellen Inhalte und Maßnahmen eines integrierten Netzinfrastukturplans (NIP) haben, dies insbesondere im Hinblick auf Abs. 3 Z 4. Angeregt wird, in diesem Zusammenhang die relevanten Inhalte der Landes- und Gemeindeplanung verbindlich zu berücksichtigen.

Der NIP soll die Grundlage für einen koordinierten Ausbau von Erzeugungs- und Übertragungsinfrastrukturen sein und stellt eine Voraussetzung für die Erreichung der Ziele dar. Bei der Erstellung dieser Planungen sollte jedoch immer klar sein, wie Infrastrukturprojekte (etwa elektrische Leitungsanlage) und Projekte zur Erzeugung von Energie (etwa Windkraft) durch die betroffene Bevölkerung akzeptiert werden. Hier wird – auch auf politischer Ebene – zu vermitteln sein, dass eine Energiewende nur möglich ist, wenn die entsprechenden Projekte auch realisiert werden können. In der Praxis gestalten sich Bewilligungsverfahren auf Grund massiver Widerstände als sehr komplex und kompliziert und dauern entsprechend lange.

**Zu Artikel 2 – Änderung des Ökostromgesetzes 2012****Zu § 57e:**

Fraglich erscheint, ob die in den Übergangsbestimmungen getroffenen Regelungen betreffend § 57e Abs. 2 Z 1 nicht an anderer Stelle normiert werden sollten. Für den Rechtsanwender erscheint die getroffene Regelungstechnik schwer lesbar.

Die Anerkennung erfolgt ohnedies nur mehr für rohstoffabhängige Anlagen. Fraglich erscheint, welchen Zweck die Ausstellung von Anerkennungsbescheiden verfolgt. Aus den Bestimmungen des EAG ergibt sich keine Verpflichtung zur Vorlage solcher Anerkennungsbescheide im Rahmen der Förderabwicklung. Sollte dies lediglich für etwaige Änderungen bei anerkannten Anlagen, welche noch nach dem ÖSG-Regime gefördert werden, vorgesehen sein, so sollte dies in den entsprechenden Paragraphen selbst normiert werden.

Der Entfall der Anerkennung für rohstoffabhängige Anlagen würde – ebenso wie die bereits erfolgte Streichung der Anerkennung für Photovoltaikanlagen oder Wasserkraftanlagen – zu einer Deregulierung und zu einer wesentlichen Erleichterung für diese Ökostromanlagenbetreiber (Verfahrensdauer, Verfahrenskosten etc.) und die Behörden führen.

### **Zu Artikel 3 – Änderung EIWOG 2010**

Auf Grund eines Versehens wird in § 7 Z 15, § 23 Abs. 2 Z 18 sowie in § 37 Abs. 4 statt auf die VO (EU) 2019/943 auf die VO (EU) 719/2009 verwiesen.

#### **Zu Z 18 (§ 23a):**

Die Klarstellung und Präzisierung der teilnehmenden Berechtigten wird ausdrücklich begrüßt, da damit bestehende Unklarheiten beseitigt werden.

#### **Zu Z 23 (§ 12):**

Anlagen zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff oder synthetisches Gas werden neu aufgenommen, dh die Ausführungsgesetze der Länder können dafür vereinfachte Verfahren bzw. Anzeigeverfahren bestimmen. Fraglich erscheint, ob diese Anlagen überhaupt in den Anwendungsbereich des EIWOG 2010 fallen, da es sich beim Endprodukt um Wasserstoff bzw. Gas handelt.

#### **Zu Z 24 (§ 16b):**

Gemäß Abs. 7 kann eine Bürgerenergiegemeinschaft sowohl Eigentümerin als auch Betreiberin eines Verteilernetzes sein. In diesem Fall gelten die auf Verteilernetzbetreiber anwendbaren Vorschriften des 4. Teils des Bundesgesetzes. Angemerkt wird dazu, dass dies faktisch – zumindest in Kärnten – nicht möglich sein wird, da bereits für das ganze Bundesland Konzessionen bestehen. Es ist anzunehmen, dass dies auch für die anderen Bundesländer gelten wird. Die Bestimmung ist insoweit irreführend, als damit suggeriert wird, dass Bürgerenergiegemeinschaften jederzeit ein Verteilernetz betreiben können. Angeregt wird, dass neben dem allgemeinen Verweis auf den 4. Teil zusätzlich ein Verweis auf § 42 EIWOG (Erfordernis der Konzession) in Abs. 7 aufgenommen wird. Sollte diese Bestimmung jedoch anders zu verstehen sein, so ist der Aufbau von Parallelstrukturen jedenfalls abzulehnen. Parallele Netzsysteme werfen auf Grund der geänderten Bestimmungen im Starkstromwegerecht (Bewilligungsfreistellung) und der mangelnden Verpflichtung zur Leitungsdokumentation von privaten Leitungen jedenfalls sicherheitstechnische Bedenken und Fragen auf. Parallele Strukturen, insbesondere im nicht lokalen Bereich der BEG (beispielweise Kärnten – Vorarlberg), sind keinesfalls wünschenswert und ferner unter ökologischen und volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten nahezu absurd.

#### **Zu Z 25 (§ 17a):**

Die in Abs. 6 vorgesehene Bevorzugung von Photovoltaikanlagen ist nicht rechtfertigbar. Das Recht auf 100 % Einspeisung ohne zusätzliches Zutrittsgeld, wenn schon als Entnehmer angeschlossen, sollte entsprechend der Regelung bis zu einer Grenze von 20 kWp gelten. Diese Regelung erscheint überschießend, denn die entsprechende EU-Richtlinie sieht eine Grenze von 10,8 kWp vor. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass diese Grenze auch in einem Beschluss der LERK am 29. September 2020 festgelegt wurde. Zudem sollte diese Regelung für jedwede Technologie zur Nutzung erneuerbarer Quellen gelten.

#### **Zu Z 32 bis 35 (§§ 23a bis 23d):**

Auf Grund der Volatilität der Erneuerbaren Stromerzeugung (Wind, Photovoltaikanlagen) und der damit einhergehenden Belastung der Stromnetze braucht es für eine sichere Stromversorgung Erzeugungsanlagen, die hier – bei Bedarf – für Ausgleich sorgen können. Fraglich erscheint, ob die Regelungen zur Netzreserve dies sicherstellen können.

#### **Zu Z 46 (§ 46):**

Gemäß § 46 EIWOG 2010 in der geltenden Fassung können die Ausführungsgesetze Ausnahmen von der Allgemeinen Anschlusspflicht vorsehen.

Nach § 46 Abs. 3 in der Fassung des Gesetzesvorhabens wird nunmehr vorgeschlagen, dass Ausführungsgesetze lediglich wegen begründeter Sicherheitsbedenken (wie etwa Überschreitungen der zulässigen technischen Werte, zB Spannungshub) oder wegen technischer Inkompatibilität Ausnahmen von der Allgemeinen Anschlusspflicht vorsehen können sollen. Dies wird entschieden abgelehnt.

Die in Abs. 2 vorgesehene Allgemeine Anschlusspflicht auch bei nicht vorhandener Anschlussmöglichkeit wirkt sowohl im Hinblick auf die Umsetzung durch den Ausführungsgesetzgeber als auch hinsichtlich der Abwicklung in der Praxis Fragen auf.

§ 44 Abs. 2 bleibt von dieser Bestimmung unberührt.

#### **Zu Z 47 (§ 52):**

Durch die Bevorzugung der Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaften mit einem Ortstarif (Lokal- oder Regionalbereich) müssen die Nichtmitglieder verhältnismäßig mehr für die Tragung der Netzkosten aufwenden. Dies trifft aber auch einkommensschwache Haushalte. Unter dem Aspekt der Bekämpfung der Energiearmut wird daher angeregt, dass bei den Mitgliedern der Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaften ein Zuschlag beim Ortstarif in Höhe von 5% eingehoben wird und über einen Energiesozialfonds zur Finanzierung geeigneter Maßnahmen verwendet wird.

Eine Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaft mit mindestens 10 Prozent (mind. ein Teilnehmer) an Teilnehmern, die gemäß § 68 EAG kostenbefreit sind, wäre von diesem Zuschlag auszunehmen.

#### **Zu Z 49 (§ 54):**

Entsprechend dem Beschluss der Landesenergiereferentenkonferenz vom 29. September 2020 sollte ein pauschaliertes Anschlussentgelt technologieneutral für alle Stromerzeugungsanlagen aus erneuerbaren Quellen vorgesehen werden. Die im angeführten Beschluss offen gelassene Höhe der Pauschalen pro kW Anschlussleistung sollte im Einvernehmen mit den Ländern festgelegt werden.

#### **Zu § 92:**

Angeregt wird, diese Bestimmung dahingehend zu ergänzen, dass insbesondere die in § 17 Abs. 2 Z 1 lit. c und § 17 Abs. 2 Z 2 lit. b Elektrizitätsstatistikverordnung 2016, in der geltenden Fassung, von der E-Control zu erstellenden Statistiken auch auf Gemeinde- und Bundesländerebene veröffentlicht werden bzw. zumindest den Bundesländern und Gemeinden zum Zwecke ihrer energiepolitischen Planungen und Forschungen zur Verfügung gestellt werden.

### **Zu Artikel 4 – Änderung des Gaswirtschaftsgesetzes 2011**

Zu den Solidaritätsvereinbarungen und den damit einhergehenden geschützten Kunden wird allgemein festgehalten, dass entsprechend den Regelungen dieses Gesetzes KMUs und Fernwärmeanlagen nicht zu den geschützten Kunden zählen und im Fall der Solidaritätsleistung abgeschaltet werden können.

#### **Zu Z 55 (§153a):**

Diese Bestimmung wird begrüßt, da die Fragen der Bestellung eines nichtamtlichen Sachverständigen und der Kostentragung nunmehr klar geregelt werden.

### **Zu Artikel 5 – Änderung des Energielenkungsgesetzes 2012**

Unter Bedachtnahme auf die Verpflichtung zu Solidaritätsmaßnahmen gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2017/1938 und der Verpflichtung zur Unterstützung in Form von regionalen oder bilateralen Maßnahmen gemäß Art. 15 der Verordnung (EU) 2019/941 wird Folgendes festgehalten:

Nunmehr sind Lenkungsmaßnahmen nicht mehr nur zur Abwendung oder Behebung einer Störung, sondern auch zur Erfüllung der oben genannten Verpflichtungen erforderlich. Dieser Umstand macht die ohnedies schon sehr komplizierte Regelung im Bereich der Sicherung der Elektrizitätsversorgung noch komplexer und wirft die Frage auf, wie dies dann durch die einzelnen Länder mit Lenkungsmaßnahmen umzusetzen ist. Gemäß § 14 Abs. 2 ist die Bundesministerin zuständige Behörde gemäß Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2019/941. Gemäß § 15 Abs. 1 wird die E-Control zusätzlich zur Mitarbeit bei der Erstellung eines Präventions- bzw. Notfallplans sowie zur Risikobewertung ermächtigt.

§ 25a ermächtigt die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zum Abschluss von Ressortübereinkommen über regionale und bilaterale Maßnahmen.



Die Fachabteilung beim Amt der Kärntner Landesregierung führt dazu aus, dass auf Grund der Gesamtsituation im Bereich Versorgungssicherheit Elektrizität trotz aller Vorgaben der EU nicht außer Acht gelassen werden darf, dass die Versorgungssicherheit der österreichischen Bevölkerung bzw. die Versorgungssicherheit in den einzelnen Ländern jederzeit gewährleistet sein muss. Die genannten Verpflichtungen dürfen nicht dazu führen, dass die Versorgungssicherheit dadurch eingeschränkt oder gefährdet wird. Angemerkt wird, dass auch der finanzielle Ausgleich für die Erfüllung dieser Verpflichtungen sicherzustellen ist.

§ 17 wird nicht novelliert und haben demnach Verordnungen gemäß § 14 Z 2 vorzusehen, dass die Lieferung der verfügbaren elektrischen Energie an die Endverbraucher nach dem Grade der Dringlichkeit erfolgt. Die Praxis und die technischen Gegebenheiten der Verteilnetzbetreiber haben bei Übungen gezeigt, dass die Verteilung nicht nach dem Grad der Dringlichkeit auf Grund der technischen Gegebenheiten erfolgen kann.

Angeregt wird, dies einer Prüfung zu unterziehen.

### **Artikel 7 – Änderung des Bundesgesetzes zur Festlegung einheitlicher Standards beim Infrastrukturaufbau für alternative Kraftstoffe**

In der Praxis ist grundsätzlich festzustellen, dass sich – abhängig von den Anbietern – bei e-Ladestationen unterschiedlichste Bezahlssysteme entwickelt haben, die teilweise nicht kompatibel sind. Je nach Anbieter sind unterschiedliche Kundenkarten, Apps, etc. notwendig, um an der e-Ladestation ein Elektrofahrzeug aufladen zu können.

Gemäß § 2 Z 6 wird unter anderem normiert, dass der nichtdiskriminierende Zugang verschiedene Arten der Authentifizierung, Nutzung und Bezahlung umfassen kann. Angeregt wird, zumindest für einen öffentlich zugänglichen Ladepunkt eine diskriminierungsfreie Bezahlungsfunktion mit Bankomat- oder Kreditkarte vorzusehen.

Sollte dies nicht umsetzbar sein, so wird angeregt, im unter § 4a vorgesehenen Ladestellenverzeichnis zumindest auch Informationen über die Bezahlungsmöglichkeiten bzw. -anforderungen (benötigte Karten, Apps) vorzusehen. Dies wäre in der Verordnung gemäß § 4a Abs. 3 zu normieren.

### **Zu Artikel 9 – Änderung des Starkstromweggesetzes 1968**

#### **Zu Z 1 (§ 3 Abs. 2):**

Die Deregulierung in Abs. 2 Z 1 wird grundsätzlich begrüßt. Es wird aber darauf hingewiesen, dass durch die vorgenommene Umformulierung nunmehr eine Genehmigungspflicht für Freileitungen unabhängig von ihrer Betriebsspannung besteht. Dies hätte zur Folge, dass **alle** Freileitungen einer Genehmigungspflicht unterliegen, dh auch Niederspannungsfreileitungen (beispielsweise 0,4 kV-Hausanschlüsse), welche nach geltendem Recht bewilligungsfrei sind. Dies würde nämlich keine Deregulierung darstellen. Angeregt wird ferner, auch Kabelüberführungsmasten von der Bewilligungspflicht auszunehmen. Diese stellen zwar „Freileitungen“ dar, dienen aber nur der technischen Überführung des Kabels in die Erde.

Nach § 3 Abs. 2 Z 2 in der geltenden Fassung sind von der Bewilligungspflicht Leitungsanlagen, die ausschließlich zur Ableitung der gemäß § 31 Abs. 3 Elektrizitäts- und –organisationsgesetz, BGBl. Nr. 143/1998, erzeugten Elektrizität dienen – unabhängig von der Betriebsspannung – ausgenommen. Der Entfall dieser Ausnahme von der Bewilligungspflicht wird abgelehnt. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich um elektrische Leitungsanlagen handelt, welche ausschließlich dem Abtransport von Ökostrom (Strom aus erneuerbaren Quellen) dienen. Dies führt zu keiner Deregulierung, sondern schafft für Ökostromanlagenbetreiber nur zusätzliche Hürden. Die bedingt eine Schlechterstellung gegenüber der geltenden Rechtslage.

Die bis dato bestehende Bewilligungsfreistellung sollte einen anlagerechtlichen Beitrag dazu leisten, den Anteil von Ökostrom am gesamten Elektrizitätsaufkommen zu steigern (vgl. *Neubauer/Onz/Mendel, StWG (2010) § 3 Rz 34 mwN*), weshalb eine Streichung nicht nachvollzogen werden kann, auch wenn davon Erdkabelleitungen bis 45.000 Volt ausgenommen sind.

In den Erläuterungen wird dazu ausgeführt, dass „Z 3 (...) ersatzlos zu streichen [war], weil eine statische Verweisung auf den nicht mehr im Rechtsbestand angehörenden § 31 Abs. 3 Elektrizitäts- und –organisationsgesetz, BGBl. Nr. 143/1998 angeordnet wird.“ Festgehalten wird, dass Verweisungen auf Rechtsvorschriften in einer bestimmten Fassung stets zulässig sind. Auf Grund eines Versehens wird hier offenbar auf „Z 3“ Bezug genommen.

**Zu Z 2 (§ 3 Abs. 3 und 4):**

In den Erläuterungen zu Abs. 4 wird unter anderem ausgeführt, dass diese Regelung der Rechtssicherheit dient. Dem ist zu widersprechen.

Es bleibt unklar, wer die Evidenzhaltung der Leitungsdokumentation durchzuführen hat. Es ist zwar richtig, dass dies durch die Verteilnetzbetreiber hinsichtlich ihrer eigenen Leitungen dokumentiert wird, jedoch gilt dies nicht für privat verlegte Leitungen. Für diese Leitungen gibt es keine Leitungsdokumentation. Somit können zwar Leitungen der Verteilnetzbetreiber abgefragt werden, welche in der Regel ohnedies immer entsprechend den Regeln der Technik ausgeführt werden, jedoch nicht private Leitungen. Dies wirft – insbesondere hinsichtlich der § 76 Abs. 3 EAG und § 16b EIWOG – sicherheitstechnische Bedenken auf. Angeregt wird, eine generelle Dokumentationspflicht für alle elektrischen Leitungsanlagen vorzusehen, die dann zentral und einheitlich abgerufen werden kann.

**Zu Z 3 (§ 20a):**

Diese Bestimmung wird begrüßt, weil die Fragen der Bestellung eines nichtamtlichen Sachverständigen und der Kostentragung nunmehr klar geregelt werden.

**Zu Artikel 10 – Änderung des Bundesgesetzes vom 6. Feber 1968  
über elektrische Leitungsanlagen, die sich nicht auf zwei oder mehrere  
Bundesländer erstrecken**

**Zu Z 1 (§ 3 Abs. 2):**

Die Deregulierung in Abs. 2 Z 1 wird grundsätzlich begrüßt. Es wird aber darauf hingewiesen, dass durch die vorgenommene Umformulierung nunmehr eine Genehmigungspflicht für Freileitungen unabhängig von ihrer Betriebsspannung besteht. Dies hätte zur Folge, dass **alle** Freileitungen einer Genehmigungspflicht unterliegen, dh auch Niederspannungsfreileitungen (beispielsweise 0,4 kV-Hausanschlüsse), welche nach geltendem Recht bewilligungsfrei sind. Dies würde nämlich keine Deregulierung darstellen. Angeregt wird ferner, auch Kabelüberführungsmasten von der Bewilligungspflicht auszunehmen. Diese stellen zwar „Freileitungen“ dar, dienen aber nur der technischen Überführung des Kabels in die Erde.

Nach § 3 Abs. 2 Z 2 in der geltenden Fassung sind von der Bewilligungspflicht Leitungsanlagen, die ausschließlich zur Ableitung der gemäß § 31 Abs. 3 Elektrizitäts- und –organisationsgesetz, BGBl. Nr. 143/1998, erzeugten Elektrizität dienen – unabhängig von der Betriebsspannung – ausgenommen. Der Entfall dieser Ausnahme von der Bewilligungspflicht wird abgelehnt. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich um elektrische Leitungsanlagen handelt, welche ausschließlich dem Abtransport von Ökostrom (Strom aus erneuerbaren Quellen) dienen. Dies führt zu keiner Deregulierung, sondern schafft für Ökostromanlagenbetreiber nur zusätzliche Hürden. Dies bedingt eine Schlechterstellung gegenüber der geltenden Rechtslage.

Die bis dato bestehende Bewilligungsfreistellung sollte einen anlagerechtlichen Beitrag dazu leisten, den Anteil von Ökostrom am gesamten Elektrizitätsaufkommen zu steigern (vgl. *Neubauer/Onz/Mendel, StWG (2010) § 3 Rz 34 mwN*), weshalb eine Streichung nicht nachvollzogen werden kann, auch wenn davon Erdkabelleitungen bis 45.000 Volt ausgenommen sind.

In den Erläuterungen wird dazu ausgeführt, dass „Z 3 (...) ersatzlos zu streichen [war], weil eine statische Verweisung auf den nicht mehr im Rechtsbestand angehörenden § 31 Abs. 3 Elektrizitäts- und –organisationsgesetz, BGBl. Nr. 143/1998 angeordnet wird.“ Festgehalten wird, dass Verweisungen auf Rechtsvorschriften in einer bestimmten Fassung stets zulässig sind. Auf Grund eines Versehens wird hier offenbar auf „Z 3“ Bezug genommen.

**Zu Z 2 (§ 3 Abs. 3 und 4):**

In den Erläuterungen zu Abs. 4 wird unter anderem ausgeführt, dass diese Regelung der Rechtssicherheit dient. Dem ist zu widersprechen.

Es bleibt unklar, wer die Evidenzhaltung der Leitungsdokumentation durchzuführen hat. Es ist zwar richtig, dass dies durch die Verteilnetzbetreiber hinsichtlich ihrer eigenen Leitungen dokumentiert wird, jedoch gilt dies nicht für privat verlegte Leitungen. Für diese Leitungen gibt es keine Leitungsdokumentation. Somit können zwar Leitungen der Verteilnetzbetreiber abgefragt werden, welche in der Regel ohnedies immer entsprechend den Regeln der Technik ausgeführt werden, jedoch nicht private Leitungen. Dies wirft – insbesondere hinsichtlich der § 76

Abs. 3 EAG und § 16b EIWOG – sicherheitstechnische Bedenken auf. Angeregt wird, eine generelle Dokumentationspflicht für alle elektrischen Leitungsanlagen vorzusehen, die dann zentral und einheitlich abgerufen werden kann.

#### **Zu Z 3 (§ 12a):**

Diese Bestimmung wird begrüßt, weil die Fragen der Bestellung eines nicht amtlichen Sachverständigen und der Kostentragung nunmehr klar geregelt werden.

#### **Zu Z 4 (§ 21):**

Fraglich erscheint, ob das Ausführungsgesetz innerhalb von sechs Monaten erlassen werden kann.

### **Ergänzende Ausführungen zum Bereich Photovoltaikanlagen**

Aus Sicht des Fachbereiches Landwirtschaft wird eine Forcierung von Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Produktionsflächen abgelehnt bzw. hinterfragt. Solche Anlagen sollten bevorzugt auf bereits versiegelten, bebauten und überprägten Flächen errichtet werden. Eine Öffnung von Freiflächen sollte nicht durch besondere Anreizsysteme (Förderungen) forciert, sondern vielmehr durch restriktive Festlegung von Potentialflächen möglichst geringgehalten werden.

Es ist bekannt, dass bereits jetzt Photovoltaikanlagenbetreiber massiv auftreten und Landwirten hohe Pachtpreise (zwischen € 2.000,- bis € 5.000,- pro ha und Jahr) anbieten. Offenbar sind für Anlagenbetreiber Freiflächen lukrativer als Dachflächen. Auch bei Betriebsbauten und Siedlungsmaßnahmen ist die „grüne Wiese“ interessanter als die Nutzung von bereits verbauten Flächen oder der Innenverdichtung.

Das Gesetzesvorhaben steht im Widerspruch zu bestehenden Zielsetzungen zur Begrenzung des Bodenverbrauchs (Reduzierung bis 2030 auf 2,5 ha bzw. bis 2050 auf zero land-take). Von diesem Ziel hat man sich bereits bisher weit entfernt. Nicht zuletzt im Hinblick auf die (regionale) Versorgungssicherung und Ernährungssicherheit wird angeregt, diese Flächen für landwirtschaftliche Nutzungen zu erhalten.

Es steht zu befürchten, dass im Rahmen der bezughabenden Verfahren entsprechende Ausgleichsmaßnahmen eingefordert werden könnten, die zum überwiegenden Teil wiederum landwirtschaftliche Produktionsflächen betreffen.

In diesem Zusammenhang wird auf den Beschluss der Agrarreferenten zur Reduzierung des Bodenverbrauchs sowie auf weitere Unterlagen des Fachbeirates für Bodenschutz und Bodenfruchtbarkeit beim Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (beispielsweise Broschüre „Reduzierung des Verbrauchs landwirtschaftlicher Böden – Maßnahmenvorschläge“) hingewiesen.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Für das vorliegende Gesetzespaket gibt es keine verifizierbare Darstellung der finanziellen Auswirkungen. Durch den gewünschten Ausbau von Stromerzeugungsanlagen, Netzinfrastruktur und sonstigen Anlagen zur Erzeugung, Verteilung und zur Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen kann es jedoch zu vermehrten Genehmigungsverfahren kommen. Bei einem Genehmigungsverfahren für eine 110 kV-Infrastruktur würde ein erheblicher Mehraufwand entstehen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:  
Dr. Primosch

#### **Nachrichtlich an:**

1. das Bundeskanzleramt, Sektion V – Verfassungsdienst
2. das Präsidium des Nationalrates

3. alle Ämter der Landesregierungen
4. die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung
5. den Parlamentsklub der Österreichischen Volkspartei
6. die Sozialdemokratische Parlamentsfraktion - Klub der sozialdemokratischen Abgeordneten zum Nationalrat, Bundesrat und Europäischen Parlament
7. den Freiheitlicher Parlamentsklub
8. Grüner Klub im Parlament – Klub der Grünen Abgeordneten zum Nationalrat, Bundesrat und Europäischen Parlament
9. den NEOS Parlamentsklub
10. alle Mitglieder der Kärntner Landesregierung
11. die Abteilungen 2, 3, 7, 8, 9, 10, 11 und 12

LAND  KÄRNTEN

**Dieses Dokument wurde amtssigniert.** Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.